



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 21. Juni 2022

**0100.111**

**Postulat Werner Rüegg, Heiden, und Mitunterzeichnende; Änderung Richtplan Artikel E.2.2 Absatz 3.4**

### **1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 3. Juni 2020 reichten Kantonsrat Werner Rüegg, Heiden, und 20 Mitunterzeichnende ein Postulat betreffend „Änderung Richtplan Artikel E.2.2, Absatz 3.4“ ein.

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat ersucht, Art. E.2.2 (erneuerbare Energie), Absatz 3.4 (kleine Windenergieanlagen, WEA) im Richtplan zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass auch kleine WEA (bis 30 Meter Gesamthöhe) ausserhalb der Bauzone erstellt werden können.

Der Kantonsrat erklärte an seiner Sitzung vom 2. November 2020 nach Diskussion das Postulat mit 58:0 Stimmen für erheblich.

Durch ein erheblich erklärtes Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (Art. 59 Abs. 1 Kantonsratsgesetz; bGS 141.1). Die gesetzlich vorgegebene Jahresfrist konnte aufgrund interner und externer Umstände nicht eingehalten werden (personelle Ressourcen, Koordination mit dem Bund).



## B. Erwägungen

### 1. Ausgangslage

Im kantonalen Richtplan ist seit der Revision 2015 (in Kraft seit 1. Januar 2019) unter Kapitel E.2.2, Absatz 3.4, als richtungweisende Festlegung aufgeführt, dass innerhalb der Bauzone WEA nach Massgabe der kommunalen Nutzungsplanung zu beurteilen sind. Ausserhalb der Bauzone ist auf den Bau von WEA aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes grundsätzlich zu verzichten. Ausnahmen sind für nicht ans Stromnetz angeschlossene Selbstversorger möglich.

Als richtungweisende Festlegungen werden die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung in den Richtplan überführt, damit Teile dieser Grundzüge behördenverbindlich werden und als Leitlinien und Handlungsrahmen für Sach- und Nutzungsplanungen dienen können. Das geltende materielle Recht kann durch eine richtungweisende Festlegung nicht übersteuert werden.

### 2. Rechtslage auf Bundesebene

WEA (bis 30 m Gesamthöhe) bedürfen ausserhalb der Bauzone einer Baubewilligung nach Art. 24 ff. des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). In der Landwirtschaftszone sind WEA bei zonenfremd genutzten Wohnbauten grundsätzlich nicht zulässig, da sie für eine zeitgemässe Wohnnutzung nach Art. 24c RPG gemäss Rechtsprechung regelmässig als nicht nötig beurteilt werden. Sie sind nach Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) dagegen zonenkonform, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen. Im Ergebnis beurteilt sich die Frage, ob eine WEA ausserhalb der Bauzonen bewilligungsfähig ist, nach den einschlägigen Bestimmungen des Raumplanungsrechts des Bundes.

Die Bewilligungsbehörden haben weiter das Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020 im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten, d.h. bei der Erteilung von Baubewilligungen, zu beachten (Konzept nach Art. 13 RPG). Das Konzept hält als allgemeinen Planungsgrundsatz fest: «Ausserhalb der Bauzonen sollen kleine Windenergieanlagen zwischen 10 und 30 m Gesamthöhe in der Regel nur in speziellen Situationen realisiert werden (z.B. bei fehlendem Netzanschluss). An ihrer Erstellung und ihrem Betrieb besteht kein übergeordnetes öffentliches Interesse.» (Planungsgrundsatz P6, S. 10). Nach diesem Konzept ist auf WEA in sogenannten «grundsätzlichen Ausschlussgebieten» (u.a. Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, Geotope von nationaler Bedeutung, Waldreservate) generell zu verzichten. Nur in speziellen Situationen (u.a. fehlender Netzanschluss) soll die Erstellung von WEA in Erwägung gezogen werden. Ausserhalb der Ausschlussgebiete ist die Erstellung einer WEA nur basierend auf einer umfassenden Interessenabwägung möglich. Das Konzept hält fest, dass allenfalls entgegenstehenden Bundesinteressen in der Interessenabwägung der Vorrang gegeben werden sollte. Die Interessenabwägung hat in diesen Fällen aufzuzeigen, ob die Interessen an der Realisierung einer Anlage überwiegen (Erläuterungsbericht Konzept Windenergie vom 25. September 2020, S. 5).

### 3. Anpassungen Richtplan

Die obigen Ausführungen zur Rechtslage auf Bundesebene zeigen, dass gestützt auf den behördenverbindlichen Eintrag im kantonalen Richtplan keine grundeigentümerverbindlichen Baugesuche verweigert werden.



Die Recht- und Zweckmässigkeitsbeurteilung samt Interessenabwägung im Einzelfall hat im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens aufzuzeigen, ob das Interesse an der Realisierung einer Anlage die übrigen Interessen ausserhalb der Bauzone überwiegt.

Folglich können die richtungsweisenden Festlegungen in Absatz 3.4 des Kapitels E.2.2. im kantonalen Richtplan in Bezug auf WEA vollständig gestrichen werden. Aus dem Eintrag im kantonalen Richtplan ist nichts abzuleiten, dass nicht ohnehin aufgrund des übergeordneten Rechts gilt und zu beachten wäre.

Der Regierungsrat hat daher in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 BauG den kantonalen Richtplan im Kapitel E.2.2 am 15. März 2022 angepasst und Absatz 3.4 vollständig gestrichen.

#### 4. Beurteilung des Regierungsrates

Der Regierungsrat beurteilt das Potenzial für WEA ausserhalb der Bauzone im Kanton Appenzell Ausserrhoden unter Berücksichtigung des Strompotenzials, der Anzahl Betriebe, des landschaftlichen Charakters und aus ökologischen Gesichtspunkten als eher bescheiden. Grosse Windenergieanlagen sind deutlich effizienter als kleine. Eine grosse Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von rund 150 m produziert gleich viel Strom wie 200–1'000 WEA (je nach Standort, WEA-Typ, Leistung etc.).

Im Rahmen der Interessenabwägung ist insbesondere dem Landschaftsschutz genügend Rechnung zu tragen. Das Windkonzept des Bundes macht deutlich, dass an der Erstellung von WEA ausserhalb der Bauzone kein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht. Die Aussage im gestrichenen Absatz 3.4 des kantonalen Richtplans, wonach WEA aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit sowie des Landschaftsschutzes ausserhalb der Bauzone nicht im Vordergrund stehen sollten, hätte somit aus sachlichen Gründen im Streusiedlungsgebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden durchaus seine Berechtigung. Im Erläuterungstext des kantonalen Richtplans zum Thema Windenergie hat der Regierungsrat daher die nachfolgende Ergänzung vorgenommen, um diese Grundhaltung zum Ausdruck zu bringen:

Neuer Hinweis im Erläuterungstext zum Thema Windenergie:

Bei kleinen Windenergieanlagen (WEA, Gesamthöhe von maximal dreissig Meter) ist das Verhältnis von Umweltauswirkungen zum Ertrag in der Regel schlechter als bei grösseren Anlagen. Ausserhalb der Bauzone steht deshalb der Bau von kleinen Windenergieanlagen aus Gründen des geringen Potenzials, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes nicht im Vordergrund. Sie werden deshalb im kantonalen Richtplan nicht weiter behandelt.

Der Bund hat im Rahmen des Genehmigungsprozesses die Änderung des kantonalen Richtplans als Fortschreibung eingestuft, eine Genehmigung durch den Bund war damit nicht erforderlich. Die Änderung ist somit am 15. März 2022 in Kraft getreten. Die Nachführung der im Umlauf befindenden kantonalen Richtpläne ist in Bearbeitung und wird voraussichtlich im Sommer 2022 abgeschlossen werden können.



## C. Fazit

Der Bund sieht gemäss Konzept Windenergie für die Erstellung und den Betrieb von WEA kein übergeordnetes öffentliches Interesse (Planungsgrundsatz 6, Seite 10). Die massgebenden Bestimmungen im Raumplanungsgesetz sowie im Windkonzept des Bundes sind demnach mit hohen Hürden für die Umsetzung verbunden. Die vorgenommene Richtplananpassung führt deshalb nicht zu einer Vereinfachung für die Umsetzung von WEA in der Landwirtschaftszone. Der Bund und der Regierungsrat befürworten aus Effizienz- und Konzentrationsüberlegungen primär grosse Windenergieanlagen.

## D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. von der Berichterstattung Kenntnis zu nehmen und
2. das Postulat abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

### Beilagen

Beilage 1.1

Postulat von KR Werner Rüegg und Mitunterzeichnete vom 3. Juni 2020

Beilage 1.2

Auszug Richtplan, Anpassung Artikel E.2.2, Absatz 3.4